

STELLUNGNAHME

vom 24. März 2009

Unterhaltsrechtliche Behandlung des einmaligen Kinderbonus (als Bestandteil des Zweiten Konjunkturprogramms) bei Vorliegen eines Mangelfalls oder eines statischen Unterhaltstitels

I. Gesetzgeberische Entwicklung zum Kinderbonus

Nachdem das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland am 05.03.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl I 2009, 416 ff), ist es am 06.03.2009 in Kraft getreten. Nach § 6 Abs. 3 BKGG nF ist für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 EUR zu zahlen. In der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 3 BKGG nF ist ausdrücklich geregelt, dass dieser Einmalbetrag auf den Barunterhaltsanspruch von Kindern in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 1612b BGB) anzurechnen ist.

Das Institut hatte zwar frühzeitig auf die Problematik aufmerksam gemacht, die in der vorgesehenen Gleichbehandlung dieses Kinderbonus mit dem übrigen Kindergeld besteht (vgl die Hinweise des DIJuF vom 30.01.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung

von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland" vom 27. Januar 2009, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Aktuelles; siehe auch das Editorial in JAmt 01/09). Gleichwohl hat der Gesetzgeber insoweit keine Änderung mehr vorgenommen. Es entspricht daher dem erklärten Willen des Gesetzgebers, den Kinderbonus wie sonstiges Kindergeld auf den Unterhaltsanspruch (im Monat der Auszahlung) anzurechnen. Die Ausnahmen für die Anrechnung auf bestimmte Leistungen im „Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus" (Art. 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) umfassen bewusst nicht den Unterhaltsanspruch des Kindes (vgl hierzu näher die Hinweise des DIJuF vom 30.01.2009). Dieser ist demnach bei minderjährigen Kindern entsprechend § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr 1 BGB um 50 EUR zu kürzen.

II. Umgang mit dem Kinderbonus in der Praxis: Mangelfälle und statische Unterhaltstitel

In einer weiteren Stellungnahme vom 02.03.2009 (abrufbar über unsere Internetseite www.dijuf.de ▶ Aktuelles) haben wir Hinweise zum Umgang mit dieser Einmalzahlung gegeben. Ergänzend zu dieser Stellungnahme stellt sich die Frage, wie mit dem Kinderbonus bei Vorliegen eines Mangelfalls oder eines statischen Titels umgegangen werden soll.

Zunächst möchten wir nochmals betonen, dass es – auch in der Konstellation des Mangelfalls – bei dieser einmaligen Sonderzahlung nicht darum geht, einen *auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Titel* dauerhaft nach § 323 ZPO oder § 655 ZPO abzuändern, selbst wenn dieser statisch ausgestaltet ist. Vielmehr stellt sich die Situation so dar, dass der *Bedarf* des Kindes in dem Monat, in dem die Einmalzahlung erfolgt, um 50 EUR in entsprechender Anwendung des § 1612b BGB gemindert wird. Für diese ungewöhnliche Konstellation der einmaligen Berücksichtigung einer Bedarfsdeckung gibt es kaum Entsprechungen im Unterhaltsrecht. Am ehesten ist sie noch vergleichbar damit, dass das Kind nach Auflösung eines Sparkontos sich bisher nicht als Einkommen angerechnete Zinseinkünfte in höchstens zweistelliger Höhe in einem Betrag auszahlen lässt. Diese Einmalzahlung muss es sich im betreffenden Monat bedarfsdeckend entgegenhalten lassen.

1. Mindestbedarf des Kindes

Mit dem neuen, zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrecht hat der Gesetzgeber in § 1612a BGB einen *echten Mindestbedarf des Kindes* geschaffen. Dies be-

deutet, dass der Bedarf eines Kindes unter Zugrundelegung der seit 01.01.2009 geltenden Beträge nicht weniger sein kann als 281 EUR in der ersten Altersstufe, 322 EUR in der zweiten Altersstufe und 377 EUR in der dritten Altersstufe. Verfügt der/die Barunterhaltsverpflichtete über ein bereinigtes Nettoeinkommen, das über 1.501 EUR liegt, so erhöht sich der Bedarf des Kindes, weil sich dessen Lebensstellung von der Leistungsfähigkeit des/der Barunterhaltsverpflichteten ableitet. Eine Anpassung des Bedarfs nach unten kommt dagegen nicht in Betracht: Der Bedarf eines Kindes kann nie geringer sein als sein Mindestbedarf, der in der Terminologie des Gesetzes als „Mindestunterhalt“ bezeichnet wird. Unberührt bleibt, dass der Schuldner bei entsprechend geringerer Leistungsfähigkeit ggf nur zur Leistung eines unter 100 liegenden Prozentsatzes dieses Mindestunterhalts verpflichtet werden kann. Das hat aber keine Auswirkungen auf die Höhe des im ersten Schritt zu ermittelnden Bedarfs, der nach Anrechnung von Kindergeld (s.u. Ziff. 2) und eigenem Einkommen schließlich als Einsatzbetrag für Mangelfallberechnungen anzusetzen ist.

2. Bedarfsdeckende Wirkung des Kindergelds

Um nun den konkret geschuldeten Unterhalt für das Kind zu berechnen, müssen Beträge mit bedarfsdeckender Wirkung (hier: vom Mindestunterhalt) abgezogen werden. Ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist dies gem. § 1612b BGB für das Kindergeld: Erfüllt ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes, so ist das Kindergeld gem. § 1612 b Abs. 1 Nr 1 BGB hälftig *zur Deckung seines Barbedarfs* zu verwenden. Für den Bereich bis 100 % Mindestunterhalt nach § 1612a BGB ergeben sich damit grundsätzlich folgende Zahlbeträge: (281 EUR - 82 EUR =) 199 EUR in der ersten Altersstufe, (322 EUR - 82 EUR =) 240 EUR in der zweiten Altersstufe und (377 EUR - 82 EUR =) 295 EUR in der dritten Altersstufe.

3. Bedarfsdeckende Wirkung des Kinderbonus

Da der Kinderbonus auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes *in entsprechender Anwendung* des § 1612b BGB anzurechnen ist, ergibt sich *für den Monat der Auszahlung des Kinderbonus* folgender konkret geschuldeter Unterhalt – bei Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten bis zu 100 % Mindestunterhalt –: (281 EUR - 82 EUR - 50 EUR =) 149 EUR in der ersten Altersstufe, (322 EUR - 82 EUR - 50 EUR =) 190 EUR in der zweiten Altersstufe und (377 EUR - 82 EUR - 50 EUR =) 245 EUR in der dritten Altersstufe. Im Rahmen einer Mangelfallberechnung müssten sodann diese Beträge als

Einsatzbeträge verwendet werden – allerdings nur für den Monat der Auszahlung des Kinderbonus.

Zur Klarstellung sei betont: Diese Grundsätze gelten dann, wenn der Kindesunterhalt auf der Grundlage des seit 01.01.2008 geltenden Mindestunterhalts – ob mit oder ohne Titel, ggf auch nach einem gem. § 36 Nr. 3 EGZPO umzurechenden Altittel – errechnet wird: Ist ein/e Schuldner/in nicht leistungsfähig für die im zweiten Schritt errechneten Beträge von 149 EUR, 190 EUR oder 245 EUR, so hat dies dabei stets zur Folge, dass ihm/ihr der Kinderbonus nicht oder nur anteilig zugute kommt.

Anders wäre dies bei einem statischen Titel, der zB einen Kindesunterhalt von 250 EUR festlegt. Da die Formulierung einer solchen Verpflichtung auch zum Ausdruck bringt, dass die Höhe des aktuell für das Kind gezahlten Kindergeldes unerheblich ist, muss hierbei auch nicht die Sonderzahlung entsprechend § 1612b BGB auf den Unterhalt angerechnet werden.